

INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT gemäß 12. BImSchV (StörfallV) §§ 8a und 11 Betriebsbereich der oberen Klasse

Teil 1

1. Name des Betreibers: Anschrift des Betriebsbereichs:

Energie-Rath GmbH Energie-Rath GmbH
Bahnweg 28 Glasholz 2
74595 Langenburg 74595 Langenburg (Atzenrod)
Tel: (07905) 9119-0
2. Der v.g. Betriebsbereich unterliegt den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV für die „obere Klasse“. Die Anlage wurde der zuständigen Behörde nach § 7 Absatz 1 am 28.08.2017 und im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens (Genehmigung vom 19.12.2019) angezeigt.
3. Der Betriebsbereich dient der Lagerung, dem Umschlag und der Befüllung von Flüssiggas in Flaschen sowie der Lagerung und dem Umschlag von technischen Gasen in Flaschen.
4. Einordnung der Stoffe gemäß Anhang I StörfallV:
 - **Flüssiggas:** Nr. 2.1 „Verflüssigte entzündbare Gase“. Flüssiggas ist ein extrem entzündbares Gas (H220), steht unter Druck und kann bei Erwärmung explodieren (H280).
 - **Brennbare Technische Gase:** Nr. 1.2.2 „P2 Entzündbare Gase“. Brennbare Technische Gase sind extrem entzündbare Gase (H220), stehen unter Druck und können bei Erwärmung explodieren (H280).
 - **Sauerstoff:** Nr. 1.2.4 „P4 Oxidierende Gase“. Sauerstoff (Technisches Gas) kann Brand verursachen oder verstärken (Oxidationsmittel) (H270), steht unter Druck und kann bei Erwärmung explodieren (H280).
5. Bei einem Störfall werden umgehend gemäß betrieblichem Alarm- und Gefahrenabwehrplan die öffentlichen Rettungsdienste alarmiert, die auch in die Anlage unterwiesen sind. Sollte eine Warnung der Bevölkerung erforderlich sein, so erfolgt diese mit entsprechenden Verhaltensanweisungen durch die öffentlichen Rettungsdienste. Sollte es im Zusammenhang mit unserem Betriebsbereich zu einer Alarmierung der Bevölkerung durch die Rettungsdienste kommen, denken Sie bitte daran, den Anordnungen der Rettungsdienste unbedingt Folge zu leisten. Bleiben Sie darüber hinaus in jenem Fall unserem Betriebsbereich fern und behindern Sie nicht den Einsatz der Rettungsdienste.
6. Die letzte Vor-Ort-Besichtigung nach § 17 Absatz 2 erfolgte am 27.05.2026 durch das **Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.5, Industrie/Schwerpunkt Anlagensicherheit, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart**. Weitere ausführlichere Informationen zu Vor-Ort-Besichtigungen und wann diese stattgefunden haben sowie zum Überwachungsplan nach § 17 Absatz 1 können dort auf Anfrage eingeholt werden.
7. Weitere Informationen, unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen, können ebenfalls unter v.g. Adresse eingeholt werden.

INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT gemäß 12. BImSchV (StörfallV) §§ 8a und 11 Betriebsbereich der oberen Klasse

Teil 2

Angaben über Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines Störfalls für Personen und Einrichtungen mit Publikumsverkehr, wie öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, einschließlich Schulen und Krankenhäuser sowie Betriebsstätten oder benachbarte Betriebsbereiche, die von einem Störfall in unserem Betriebsbereich betroffen sein könnten, sind wie folgt.

1. Die Gefahren, die von einem Störfall bei der Lagerungen und dem Umschlag von Flüssiggas ausgehen können, sind die Freisetzung von brennbarem Gas mit einer möglichen Zündung, die Druck- und Wärmeauswirkungen haben könnte. Personen, die sich innerhalb einer gezündeten Gaswolke befinden könnten Brandverletzungen erleiden. Humankritische Gefährdungen durch Druckerhöhung liegen bei gezündeten Flüssiggaswolken i.d.R. nur im unmittelbaren Umfeld einer Zündung vor. Analoges gilt für Trümmerflug.

Damit es nicht zu solchen Störfällen kommt oder diese in ihren Auswirkungen begrenzt bleiben, sind unsere Anlagen mit zahlreichen Sicherheitssystemen gesichert. Dazu gehören u.a. Not-Aus-Systeme mit automatischen Schnellschlussventilen, Überfüllsicherungen, Druckbegrenzer sowie Gaswarn- und Brandmeldeanlagen, deren Alarme auf Wachschutzunternehmen und Rettungsdienste aufgeschaltet sind.

2. Als Betreiber sind wir verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Notfall- und Rettungsdiensten, Maßnahmen zur Bekämpfung und zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen zu treffen. Dazu können wir bestätigen, dass wir, neben den o.g. technischen Maßnahmen, organisatorisch u.a. einen internen betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan nach StörfallV erstellt haben. Wesentliche Alarme gehen automatisiert an eine ständig besetzte Stelle, die gemäß besagtem Alarm- und Gefahrenabwehrplan verfährt. Unserer Mitarbeiter werden erstmalig und wiederkehrend in den internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan unterwiesen. Der Plan wird mind. jährlich auf Aktualität geprüft. Unser Betriebsbereich wird auch außerhalb der Betriebszeiten regelmäßig überwacht.
3. Von behördlicher Seite wurde für unseren Betriebsbereich bis dato kein sog. externer Alarm und Gefahrenabwehrplan zur Bekämpfung der Auswirkungen von Ereignissen außerhalb unseres Betriebsgeländes erstellt.
4. Unser Betriebsbereich liegt nicht in unmittelbarer Nähe des Hoheitsgebiets eines anderen Staates. Es besteht keine Möglichkeit, dass ein Störfall grenzüberschreitende Auswirkungen nach dem Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) hat.